

II. Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BefBed EVU)

Zu 1.1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen regeln Abweichungen von den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen. Sie gelten gleichermaßen für die EVU DB Regio, metronom Eisenbahngesellschaft mbH (metronom) und cantus Verkehrsgesellschaft mbH. Besonderheiten, die nur ein Unternehmen betreffen, werden besonders kenntlich gemacht.

Der VSN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5 Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden.

Im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN).

Zu 2. Fahrkarten

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes des VSN werden nur die Verbundfahrausweise nach Tarifbestimmungen – mit Übergangsberechtigung auf die Verkehrsmittel anderer Unternehmen – ausgegeben. Verbundfahrausweise gelten nur in zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen des Nahverkehrs, das sind der RegionalExpress (RE), die RegionalBahn (RB) sowie der metronom (ME) und cantus (CAN). Soweit Reisende zuschlagfreie Züge benutzen, die über den Geltungsbereich des Verbundtarifs hinaus verkehren, gelten Verbundfahrausweise im Rahmen des jeweiligen Gültigkeitsbereichs höchstens ab und bis zum letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs.

Zuschlagpflichtige Züge und solche, die durch besonderen Hinweis in den Fahrplänen und Abfahrtafeln von der Benutzung mit Verbundfahrausweisen ausgeschlossen sind, können nur mit Fahrausweisen des allgemeinen Tarifs der DB benutzt werden.

Zeitkarten, die nach BB DB Produktklasse „B“ für Fahrten innerhalb des VSN gelöst wurden, werden in den Zügen des Nahverkehrs nicht anerkannt. Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG. Einzelfahrscheine, die nach BB DB gelöst wurden (Produktklasse A, B und C), werden für Fahrten innerhalb des VSN in den Zügen des Nahverkehrs nicht anerkannt.

Hinsichtlich der kostenlosen Mitnahme weiterer Personen zu bestimmten Zeiten, der Beförderung von Hunden und von Fahrrädern gelten dagegen ausschließlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, der metro-nom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH.

1. Nach und von Bahnhöfen außerhalb des Tarifgebietes werden Fahrkarten des Tarifs der DB AG ausgegeben.
2. Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs müssen vor Antritt der Fahrt gelöst werden. Im Zug werden solche Fahrausweise nicht ausgegeben.
3. Soweit Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs nur gültig sind, wenn auf ihnen die Zeit des Fahrtantritts aufgestempelt ist, hat der Reisende die Fahrausweise vor Antritt der Fahrt durch die Fahrausweisentwerter selbst abzustempeln. Beim Umsteigen sind sie nicht erneut abzustempeln.
4. Außerhalb des Geltungsbereiches des VSN-Tarifs werden keine VSNFahrkarten verkauft.
5. Auf den Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs entfällt die Angabe der Zuggattung. Die Angaben zur Wagenklasse sind bei von der DB verkauften VSN-Fahrkarten enthalten. Nicht von der DB verkaufte Fahrkarten gelten in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Wagenklasse, es sei denn, der Fahrschein berechtigt ausdrücklich zur Benutzung der 1. Wagenklasse.

6. Die Geltungsdauer der Verbundfahrausweise richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des VSN-Tarifs.
7. Soweit Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig sind, sind die Eisenbahngesellschaften berechtigt, die Kundenkarte zur genauen Überprüfung gegen Ausstellung einer Ersatz-Kundenkarte vorübergehend einzuziehen.
8. Im VSN hat der Reisende bei Empfang des Fahrausweises die Angaben im Fahrausweis bzw. der Wertmarke zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer zu prüfen und wenn er Geld zurückbekommt, sich sofort von der Richtigkeit des Betrages zu überzeugen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
9. DB Regio, metronom und cantus können im Voraus gelöste Verbundfahrausweise durch öffentlichen Aushang auf den Bahnhöfen im Bereich des VSN für ungültig erklären. In diesem Fall werden die Fahrausweise binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung an unter Rückzahlung des Fahrpreises von den im Aushang bezeichneten Stellen zurückgenommen.
10. Tickets des Verbundtarifs werden nicht gültig geschrieben; das gilt auch für Geltungsdauer und Geltungsbereich.

Zu 3. Fahrpreise

1. Die Fahrpreise für Fahrausweise enthalten die Anlage 3 und 5 des VSN-Tarifs (Preistabelle, sonstige Entgelte).

Auf den Bahnhöfen innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs werden Auszüge aus dem VSN-Tarif ausgehängt.

2. Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Begleitperson muss für die gesamte Fahrt eine gültige Fahrkarte besitzen. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens 10 Jahre alt sind. Eine Aufsichtsperson darf höchstens 3 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr begleiten.

3. Ungültige Verbundfahrausweise, Erhöhter Fahrpreis
 - 3.1. Im Zug werden Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs weder ausgegeben noch entwertet. Ein Ticket, das im Zug ohne Aufdruck der Zeit des Fahrtantritts vorgezeigt wird, gilt als ungültiger Fahrausweis.
 - 3.2. Ein Verbundfahrausweis des VSN-Tarifs ist auch ungültig,
 - a) wenn er unbefugt geändert, unleserlich oder unkenntlich gemacht worden ist,
 - b) wenn er so beschädigt oder beschmutzt ist, dass er nicht geprüft werden kann,
 - c) wenn er unrechtmäßig von einem anderen Reisenden benutzt wird,
 - d) wenn die Geltungsdauer abgelaufen oder der Geltungsbereich überschritten ist,
 - e) wenn ein persönlicher Fahrausweis nicht die Unterschrift und etwaige sonstige Angaben enthält,
 - f) wenn die erforderliche Kundenkarte mit Lichtbild nicht vorgezeigt werden kann oder ungültig ist,
 - g) wenn die Nummer der Kundenkarte nicht auf die Zeitkarte übertragen worden ist, die Nummer auf der Zeitkarte nicht mit der Kundenkartennummer übereinstimmt oder Gattung und Preisstufe der Zeitkarte nicht den Angaben der Kundenkarte entsprechen,
 - h) wenn er nur in der 2. Wagenklasse gilt und in der 1. Wagenklasse benutzt wird.
 - 3.3. Wer bei der Fahrausweisprüfung für eine Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifs keinen gültigen Verbundfahrausweis des VSN-Tarifs vorzeigen kann, hat unbeschadet der strafrechtlichen Folgen den Erhöhten Fahrpreis von 40,00 Euro zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung über den erhöhten Fahrpreis oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Fahrpreises gilt als Fahrausweis ohne weitere Umsteigeberechtigung nur für die Fahrt im beanstandeten Zug.

Kommt der Betroffene seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Feststellungstage ab nach, so sind weitere 7,00 Euro zu zahlen.

Der Fahrgast ist auch zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

- a) angibt, gemäß dem jeweils gültigen Gemeinschaftstarif für den VSN von einem anderen hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
- b) unzutreffende Angaben für eine in die Familienbescheinigung eingetragene Person gemacht hat oder eine Familienbescheinigung bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen kann.

- 3.4. Der Erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstage bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er den Erhöhten Fahrpreis bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.
- 3.5. Die Ermäßigung des Erhöhten Fahrpreises gemäß Abs. 5 ist bei nachträglicher Vorlage eines übertragbaren Verbundfahrausweises (z.B. Monatskarte, übertragbar) nicht möglich.

Zu 4. Erstattung, Umtausch und Entschädigung

Im VSN gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Für die Fahrpreiserstattung von Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des VSN-Tarifs.

Für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt Punkt (5) – (12).

2. Anträge auf Fahrpreiserstattungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Verbundfahr-scheins bei einem Reisezentrum der DB AG innerhalb des VSN-Tarifgebietes zu stellen.
3. Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.
4. Ein Umtausch von Verbundfahrkarten des VSN-Tarifs ist gemäß Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie der Tarifbestimmungen des VSN-Tarifs nicht zulässig.
5. Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VSN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.
6. „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 (Kapitel 1, Artikel 3, Nr. 2) ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
7. Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:
 - a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten.
 - b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

8. Bei Fahrkarten, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen, wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten
 - für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 Euro,
 - für eine Fahrt in der 1. Klasse 2,25 Euro,
 - für eine Fahrradtageskarte 0,40 Euro pro verspätete Fahrt,
 - für eine Fahrradmonatskarte 0,40 Euro je Fahrt pauschal angesetzt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeitkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

9. Verspätungsereignisse, die länger als 1 Jahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Bei Zeitkarten werden insgesamt höchstens 25% des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt. Entschädigungszahlungen bei Semestertickets sind auf einen Höchstbetrag von 4,50 Euro begrenzt.
10. Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, SchönesWochenendeTickets, Kombi-Tickets, Semestertickets und Citytickets. Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in der jeweiligen Tarifposition geregelt.

11. Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VSN sind dies:

cantus Verkehrsgesellschaft mbH
Wilhelmshöher Allee 252
34119 Kassel

Deutsche Bahn AG
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt a. M.

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite: www.diebefoerderer.de zu ermitteln. Unter www.fahrgastrechte.info erhalten Sie weitere Informationen zu den Fahrgastrechten, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

12. Für nach dem VSN-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch beim Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M. erfolgen, sofern das verursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht identifiziert werden kann.

Zu 5. Sitzplätze und Reservierungen

1. Bei der metronom besteht die Möglichkeit für Inhaber von nicht rabattierten Abonnementskarten, einen festen Sitzplatz in einem vom Fahrgast zu bestimmenden Zug für die Hin- und die Rückfahrt kostenlos zu reservieren. Hierfür werden von der metronom Stammplatz-Cards ausgegeben.

Die Preise für Reservierungen, Zusatzreservierungen und Umbuchungen können bei metronom erfragt werden. Sie sind auch im Internet veröffentlicht.

Zu 6. Verhaltenspflichten der Reisenden

1. Ein Anspruch auf Unterbringung im Zug durch das Personal besteht nicht.
2. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
3. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse während der Fahrt ist nicht möglich. Im übrigen gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des VSNTarifs.

Zu 7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

1. Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
2. Im Zweifelsfall entscheidet das Zugpersonal über die Beförderung von Hunden.

3. Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

Zu 8. Mitnahme von Fahrrädern

Die Bedingungen für die Fahrradmitnahme enthalten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des VSN-Tarifs.

Bei der metronom ist die Fahrradmitnahme nur in den gekennzeichneten Mehrzweckbereichen zulässig.

Gruppen ab 6 Personen mit 6 Fahrrädern müssen mindestens drei Tage vor Fahrtbeginn eine Reservierung bei der metronom beantragen. Diese ist für bis zu 8 Fahrrädern kostenlos.

Demontierte und komplett verpackte handelsübliche Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrräder (letztere auch unverpackt, z. B. Falträder) können in den Zügen der DB Regio AG als Traglast kostenlos mitgenommen werden, wenn diese unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- Der Reisekomfort der Mitreisenden wird nicht eingeschränkt.
- Die Traglast stellt keine Verletzungsgefahr für andere Reisende dar.
- Die Verschmutzung von Personen, Zug- oder Wagenmaterial ist ausgeschlossen.
- Zug-/Wagenmaterial kann nicht beschädigt werden.
- Fluchtwege werden nicht verstellt.
- Die Traglast kann aufgrund des Umfangs und Gewichts von einer Person getragen werden.